

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR VERKEHRSPSYCHOLOGIE E.V. (DGVP)

DGVP, Ferdinand-Schultze-Str. 65, 13055 Berlin
Bundesministerium für Verkehr, Bau und
Stadtentwicklung

Herr W. Neuhöfer

Robert-Schumann-Platz 1
53175 Bonn

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen, Unsere Nachricht vom	Name	Datum
09.09.2010	Dr.Mü-DGVP	Dr. Müller	07.10.2010

Verbandsanhörung zum Entwurf einer 5. Verordnung zum Erlass und zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrter Herr Neuhöfer,

die Deutsche Gesellschaft für Verkehrspsychologie e.V. wurde im Jahre 1999 in Köln gegründet. Die Gründungsmitglieder ebenso wie die jetzige Mitgliedschaft stammen aus wissenschaftlichen und praktischen Bereichen verkehrspsychologischer Tätigkeit und haben sich das gemeinsame Ziel gesetzt, die Verkehrspsychologie in allen ihren Arbeitsgebieten zu fördern und ihre wissenschaftliche Entwicklung voranzutreiben. Dieser Anspruch umfasst Fragestellungen und Problembearbeitungen aus dem Straßen-, dem Luft-, Wasser- und auch dem Schienenverkehr. Aus dieser Zielsetzung heraus möchten wir uns gemäß unserer Satzung an der Verbandsanhörung zum Entwurf einer 5. Verordnung zum Erlass und zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften beteiligen und bitten Sie um freundliche Kenntnisnahme unserer Anmerkungen.

Artikel 1, 2. Abschnitt: Ausbildung und Prüfung der Triebfahrzeugführer, §5 Voraussetzungen

Hier geht es um die Frage der psychologischen Eignung zum Führen eines Triebfahrzeuges auf der Grundlage eines arbeitspsychologisch erhobenen Anforderungsprofils. Dies wäre durch die eingeführte Formulierung der psychologischen Eignung abgedeckt. Die Erhebung der benötigten diagnostischen Befunde sollte durch Psychologen erfolgen, die über eine umfangreiche wissenschaftliche Ausbildung in verkehrspsychologischer Diagnostik und Methodik verfügen.

Unser Formulierungsvorschlag lautet deshalb:

(1) Die zuständige Behörde erteilt den Triebfahrzeugführerschein

Geschäftsstelle:
Ferdinand-Schultze-Str. 65
13055 Berlin
Tel. 0 30/ 9860983800
Fax 0 30/98 60 98 67

e-mail:
dgvp.verkehrspsychologie
@t-online.de
www.dgvp-
verkehrspsychologie.de

1. Vorsitzender:
Prof. Dr. Wolfgang Schubert
2. Vorsitzender:
Prof. Dr. Egon Stephan

Amtsgericht Charlottenburg
VR-Nr. 20222 Nz

Finanzamt für
Körperschaften Berlin I
St.Nr. 27/640/55138

HypoVereinsbank
BLZ 700 202 70
Konto-Nr.: 488 939 37
IBAN: DE66 7002 0270
0048 8939 37
SWIFT (BIC) : HYVE-
DEMMXXX

nach Anlage 1, wenn der Bewerber:

.....

4. auf Grund einer Untersuchung durch einen nach § 16 anerkannten Psychologen ~~oder Arzt~~, die sich mindestens auf die in Anlage 3 Nummer 2.2 aufgeführten Themen erstreckt hat, **arbeitspsychologisch** geeignet ist;

.....

Abweichend von Satz 1 Nummer 1 kann Bewerber, die mindestens 18 Jahre alt sind, ein Triebfahrzeugführerschein für den Einsatz auf Schienenwegen öffentlicher Eisenbahn-infrastrukturunternehmen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ausgestellt werden. Die Untersuchung nach Satz 1 Nummer 3 kann auch unter Aufsicht eines nach § 16 anerkannten Arztes und die Untersuchung nach Satz 1 Nummer 4 unter Aufsicht eines nach § 16 anerkannten Psychologen ~~oder Arztes~~ durchgeführt worden sein.

§ 16 "Anerkennung von Ärzten und Psychologen"

- Absatz 2 und Absatz 3

Die Begutachtung der Fahrereignung erfolgt in Deutschland in amtlich anerkannten Begutachtungsstellen für Fahrereignung. Diese Stellen müssen nach einer Erstbegutachtung durch die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) durch die jeweilige Landesbehörde anerkannt sein und unterliegen einer permanenten staatlichen Aufsicht. Voraussetzung für die Anerkennung ist der Nachweis eines Qualitätssicherungsmanagements (QMS), dessen Funktion in der Regel jährlich durch die BASt in Begutachtungen vor Ort überprüft wird. Ein wesentlicher Teil des QMS ist die gem. Fahrerlaubnisverordnung geforderte fundierte Ausbildung sowie eine mindestens dreitägige Weiterbildung aller Ärzte und Psychologen pro Jahr. Damit ist ein hoher Qualitätsstandard des in amtlich anerkannten Begutachtungsstellen für Fahrereignung eingesetzten Personals gewährleistet. Seit Jahren bereits werden in diesen Begutachtungsstellen auch Begutachtungen von Schienenfahrzeugführern durchgeführt. Wir regen deshalb die folgende Änderung der Absätze 2 und 3 des § 16 an:

Abs. 2: Als Arzt für die Durchführung von Untersuchungen nach Anlage 3 kann anerkannt werden, wer die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ hat und über eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich Schienenverkehr **oder über die Anerkennung als Arzt in einer Begutachtungsstelle für Fahrereignung gem. FeV § 11, Absatz 2** verfügt. Bzw.

Abs. 3: Als Psychologe kann anerkannt werden, wer einen Abschluss eines Hochschulstudiums als Diplom-Psychologe oder eines gleichwertigen Master Abschlusses in Psychologie nachweist und über eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich Schienenverkehr **oder in der Begutachtung der Fahrereignung** verfügt.

Anlage 3, Kapitel 2.1. und 2.2.

In der Anlage 3 sind im Kapitel 2.1. „Ärztliche Untersuchungen“ unter f) -h) Anforderungen aufgelistet, deren Feststellung dem ausgebildeten psychologischen Diagnostiker obliegt. Sie sollten deshalb in Kapitel 2.2., das wie oben ausgeführt konsequenterweise nur „Psychologische Untersuchungen“ heißen sollte, gelistet und präzisiert werden. Die Anlage 3 sollte konsequenterweise nur mit „Anforderungen“ überschrieben werden

Unser Formulierungs- und Änderungsvorschlag lautet deshalb wie folgt:

Anlage 3 „Medizinische Anforderungen“
Kapitel 2.1. „Ärztliche Untersuchungen“

Streichung von f) – h).

Stattdessen in

Kapitel 2.2. „Psychologische Untersuchungen

Hinzufügung von

- a) **kognitive Fähigkeiten: Aufmerksamkeit, Konzentration, Gedächtnis, Wahrnehmungsfähigkeit, Urteilsvermögen;**
- b) **Kommunikation;**
- c) **psychomotorische Fähigkeiten: Reaktionsgeschwindigkeit, Koordination der Hände.**
- d) **tätigkeitsrelevante Persönlichkeits- und Einstellungsfaktoren.**

Der im Entwurf gegenwärtig unter Anlage 3, Punkt 2.2. enthaltene Text könnte dann gestrichen werden.

Sehr geehrter Herr Neuhöfer, ich würde mich sehr freuen, wenn unsere Anregungen und Änderungsvorschläge Ihre Berücksichtigung finden könnten und stehe für Ihre Fragen gerne zu Verfügung.

Darüber hinaus bitte ich Sie, die Deutsche Gesellschaft für Verkehrspsychologie e.V. für zukünftige Anhörungen in Ihre Verteiler aufzunehmen und bedanke mich für Ihre Bemühungen im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Karin Müller

Mitglied des Vorstandes der DGVP e.V.